

## Freistellung von Rechtsanwaltskosten nur bei ordnungsgemäßigem Betriebsratsbeschluss

Lena Jordan

Köln, 15.10.2015

### Entscheidung

Das BAG hat am 18. März 2015 (7 ABR 4/13) entschieden, dass ein Arbeitgeber die Kosten für den Verfahrensbevollmächtigten des Betriebsrates nur dann tragen muss, wenn der Betriebsrat zuvor einen ordnungsgemäßen Beschluss bzgl. der Beauftragung des Rechtsanwalts gefasst hat. Dies gilt gemäß dieser Entscheidung nicht nur vor der erstmaligen Beauftragung, sondern vielmehr auch dann, wenn der Verfahrensbevollmächtigte im Namen des Betriebsrates ein Rechtsmittel einlegt. Fehlt ein solcher Beschluss sei zwar die Einlegung des Rechtsmittels wirksam. Den Arbeitgeber treffe jedoch nicht die Pflicht zur Tragung der Anwaltskosten. Der Senat begründet seine Entscheidung mit dem vom Betriebsrat zu berücksichtigenden Kosteninteresse des Arbeitgebers. Der Betriebsrat müsse vor Einlegung eines Rechtsmittels prüfen, ob die Einlegung des Rechtsmittels erfolgsversprechend sei. Dies könne der Betriebsrat grundsätzlich nicht schon bei der Einleitung des Verfahrens beurteilen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz käme lediglich in Betracht, wenn es der Betriebsrat wegen der besonderen Bedeutung der Sache von vornherein für geboten halten durfte, einen Rechtsstreit durch alle Instanzen zu führen.

### Praxisrelevanz

Das BAG bekräftigt abermals, dass der Betriebsrat in Fällen des § 40 BetrVG das Kosteninteresse des Arbeitgebers angemessen berücksichtigen muss. Nicht nur bei der Einleitung eines Beschlussverfahrens ist der Betriebsrat gehalten, einen ordnungsgemäßen Beschluss zur Beauftragung des Rechtsanwalts zu fassen. In der Regel ist dies auch vor Einlegung des Rechtsmittels erforderlich. Ist ein Arbeitgeber nicht gewillt, die Rechtsanwaltskosten für den Verfahrensbevollmächtigten des Betriebsrates zu zahlen, sollte er sich zunächst den Beschluss des Betriebsrates vorlegen lassen, in dem die Beauftragung des Rechtsanwaltes beschlossen worden ist. Existiert ein solcher Beschluss nicht, kommt es schon nicht mehr auf die Erforderlichkeit der Durchführung des gerichtlichen Verfahrens an. Eine Pflicht zur Kostentragung durch den Arbeitgeber besteht dann nicht. In Einzelfällen entfällt eine Pflicht des Betriebsrates zur Fassung eines ordnungsgemäßen Beschlusses nur dann, wenn der Betriebsrat bspw. wegen der besonderen Bedeutung der Sache die Einlegung eines Rechtsmittels bereits bei Einleitung des gerichtlichen Verfahrens für erforderlich halten durfte.

## Hinweis

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihren gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG bzw. die Autorin Lena Jordan unter +49 221 33660-542 oder [ljordan@goerg.de](mailto:ljordan@goerg.de) an. Informationen zur Autorin finden Sie auf unserer Homepage [www.goerg.de](http://www.goerg.de).

## Unsere Standorte

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

### BERLIN

Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin  
Tel. +49 30 884503-0, Fax +49 30 882715-0

### ESSEN

Alfredstraße 220, 45131 Essen  
Tel. +49 201 38444-0, Fax +49 201 38444-20

### FRANKFURT AM MAIN

Neue Mainzer Straße 69 – 75, 60311 Frankfurt am Main  
Tel. +49 69 170000-17, Fax +49 69 170000-27

### HAMBURG

Dammtorstraße 12, 20354 Hamburg  
Tel. +49 40 500360-0, Fax +49 40 500360-99

### KÖLN

Kennedyplatz 2, 50679 Köln  
Tel. +49 221 33660-0, Fax +49 221 33660-80

### MÜNCHEN

Prinzregentenstraße 22, 80538 München  
Tel. +49 89 3090667-0, Fax +49 89 3090667-90

